

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

OISIN

Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für 2000

(1999/C 355/07)

1. Am 20. Dezember 1996 hat der Ministerrat der Europäischen Union das Programm Oisin verabschiedet (Gemeinsame Maßnahme 97/12/JI, ABl. L 7 vom 10.1.1997, S. 5), dessen Ziel es ist, die Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Zoll- und anderen Strafverfolgungsbehörden⁽¹⁾ der Mitgliedstaaten auszubauen und zu fördern und diesen Behörden einen größeren Einblick in die Arbeitsmethoden der ihnen entsprechenden Behörden in den anderen Mitgliedstaaten zu vermitteln.

Das Programm erstreckt sich auf den Zeitraum 1997—2000.

Die für 2000 veranschlagten Haushaltsmittel belaufen sich auf 3 000 000 EUR.

Das Programm Oisin dient generell der Belebung und Verstärkung der Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Europäischen Union. Zu diesem Zweck wird ein Rahmen für den Austausch und die Ausbildung der Mitarbeiter dieser Behörden sowie für die Zusammenarbeit zwischen ihnen aufgestellt. Dabei werden innovative Projekte, die für die Europäische Union von Interesse sind, gefördert.

Ziel ist es, die Strafverfolgungsbehörden mit den Arbeitsmethoden der ihnen entsprechenden Behörden in den anderen EU-Staaten vertraut zu machen.

Die im Rahmen des Programms Oisin geförderten Projekte tragen deshalb auch zur Vollendung des allgemeinen Ziels der Europäischen Union bei, für ihre Bürger ein hohes Maß an Sicherheit in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Dieses Ziel wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere im Oktober 1999 erneut bekräftigt.

Dazu wird folgendes angestrebt:

— Vermittlung praxisbezogener Sprachfähigkeiten sowie der Rechts- und Fachterminologie anderer Mitgliedstaaten, damit es zwischen den Strafverfolgungsbehörden

rascher zu einer effizienten Kommunikation kommen kann;

— Einführung in das Recht und die operativen Verfahren anderer Mitgliedstaaten im Rahmen von zeitlich begrenzten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Austauschprogrammen;

— Durchführung gemeinsamer operativer Projekte in Bereichen, in denen derartige Projekte für die Europäische Union von Interesse sind;

— Informationssitzungen und Nachbesprechungen zu den vorstehend genannten gemeinsamen operativen Projekten einschließlich gemeinsamer Überwachungsmaßnahmen.

2. Die aus den Haushaltsmitteln 2000 zu finanzierenden Projekte können sich auf alle Maßnahmen beziehen, die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms Oisin genannt sind. Zielgruppe sind alle Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme.

Die Kommission verwaltet vier weitere Programme, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union aufgelegt wurden:

— Falcone: Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (ABl. L 99 vom 31.3.1998);

— STOP: Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (ABl. L 322 vom 12.12.1996);

— Grotius: Förder- und Austauschprogramm für Rechtsanwälte (ABl. L 287 vom 8.11.1996);

— Odysseus: Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen (ABl. L 99 vom 31.3.1998).

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Programms bezeichnet der Ausdruck „Strafverfolgungsbehörden“ alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, die nach innerstaatlichem Recht für die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.

Eine Finanzierung aus mehreren der vorgenannten oder anderen relevanten EU-Programmen⁽¹⁾ ist nicht möglich. Förderanträge sind daher im Rahmen desjenigen Programms zu stellen, zu dem das Projekt den stärksten Bezug aufweist. Anträge, die nicht im Rahmen des geeigneten Programms eingereicht werden, können unter Umständen — aufgrund der unterschiedlichen Antragsfristen für die einzelnen Programme — bei dem eigentlich relevanten Programm nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kommission ist aber bemüht, dafür zu sorgen, daß die Anträge so weit wie möglich an die relevanten Programme weitergeleitet und berücksichtigt werden.

Projekte zur Förderung des Austauschs und der Fortbildung von Personen sowie der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in den Bereichen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern sind im Rahmen des STOP-Programms einzureichen.

Projekte zur Förderung des koordinierten Austauschs und der Aus- und Fortbildung von Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind sowie der Zusammenarbeit zwischen ihnen sind im Rahmen des Falcone-Programms einzureichen. Dabei ist zu beachten, daß Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausschließlich unter das Falcone-Programm fallen, wogegen Projekte zur direkten Verbesserung der praktischen Arbeitsmethoden der Strafverfolgungsbehörden vom Oisin-Programm abgedeckt werden.

3. Zuschußfähig sind unmittelbar mit der Durchführung der Projekte verbundene Ausgaben. Der Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft ist auf 80 % der Gesamtkosten des Projekts begrenzt. Die Betriebskosten einer Einrichtung sind nicht förderfähig, selbst wenn die Einrichtung ein Ziel des Oisin-Programms verfolgt.

Folgendes ist zu beachten:

- Ausgaben, die getätigt werden, bevor der Ausschuß dem Antrag stattgegeben hat, werden nicht berücksichtigt;
- ein aus den Haushaltsmitteln 2000 finanziertes Projekt muß vor Ende 2000 eingeleitet worden sein und sich nachweislich im Stadium der Durchführung befinden;
- die Projekte sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Zuschußgewährung abzuschließen, sofern nicht eine Verlängerung gewährt wurde.

Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß die Zahlungsverfahren der Kommission eine Vorfinanzierung der Projekte voraussetzen: da der Oisin-Zuschuß zeitlich gestaffelt gezahlt wird, können die Ausgaben nicht unmittelbar aus diesem Zuschuß gedeckt werden.

Zuschüsse werden gemäß den unter Punkt 5 und 6 genannten Kriterien und Leitlinien in folgenden fünf Bereichen vergeben (Projekte können sich auf mehrere Bereiche gleichzeitig beziehen):

- Aus- und Fortbildung,
- Mitarbeiteraustausch und Weitergabe von Fachkenntnissen im operativen Bereich,
- Forschung, operative Studien und Bewertung,
- operative Vorhaben (einschließlich Informationssitzungen und Nachbesprechungen),
- Informationsaustausch.

Für das Jahr 2000 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 3 000 000 EUR zur Verfügung. Folgende Verteilung nach Bereichen ist vorgesehen:

Bereiche	EUR
Ausbildung	750 000
Austausch	500 000
Forschung	200 000
Operative Projekte	750 000
Sitzungen	800 000
Insgesamt	3 000 000

4. Projektträger können öffentliche oder private nationale oder internationale Einrichtungen sein, insbesondere Forschungseinrichtungen, sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Förderanträge natürlicher Personen werden im Rahmen des Programms nicht berücksichtigt.
5. Die zu finanzierenden Projekte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:
- europäische Dimension des Projekts und Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten;
 - Übereinstimmung der Projektthemen mit den Arbeiten im Rahmen der Aktionsprogramme des Rates in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Zollwesen;
 - operativer und praxisbezogener Charakter des Projekts, d. h. inwieweit der Schwerpunkt auf die Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse gelegt und gleichzeitig die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Hindernisse für eine Zusammenarbeit berücksichtigt wird;
 - Sprachausbildung wird nur berücksichtigt, wenn sie unmittelbar beruflichen Zwecken dient und ohne dieses Projekt nicht angeboten werden könnte;
 - Zahl der im Strafverfolgungsbereich tätigen Personen, die direkt oder durch Kontakte mit den Projektteilnehmern aus dem Projekt Nutzen ziehen können;

⁽¹⁾ Das Programm „Zoll 2000“ beispielsweise — Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft.

- die Zugänglichkeit des Projekts, d. h. inwieweit der gewählte Ansatz bereits vorhandene Kenntnisse der Teilnehmer sowie ihre beruflichen Zwänge berücksichtigt;
 - Vorbereitung und Qualität der Organisation sowie Klarheit und Präzision der Zielsetzung, Konzeption und Planung des Projekts;
 - Beteiligung unterschiedlicher Stellen, deren Erfahrungen in die Organisation des Projekts einfließen;
 - Öffnung für im Strafverfolgungsbereich tätige Personen aus anderen Mitgliedstaaten und Tätigkeitsbereichen und Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch;
 - wechselseitige Ergänzung der Projekte, d. h. inwieweit die Projekte zur Entwicklung einer Dynamik beitragen, und nicht nur isolierte Aktionen sind;
 - Nutzbarkeit der Ergebnisse für eventuelle weitere Arbeiten im Rahmen der Europäischen Union im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit im Zollwesen.
6. Ausgehend von diesen Kriterien wird den Antragstellern empfohlen, folgende Leitlinien zu beachten:
- Bei groß oder langfristig angelegten Projekten sowie bei Projekten, für die ein hoher Zuschuß beantragt wird, sollte zuvor ein Pilotprojekt oder eine Studie durchgeführt werden, die ihre Durchführbarkeit belegen;
 - ist der Aufbau eines Dokumentationsverbunds, einer Datenbank o. ä. geplant, sind die Quellen, der untersuchte Bereich, die Methodik, die Häufigkeit der Aktualisierungen usw. im einzelnen anzugeben;
 - Forschungsprojekte sollten sich nicht nur auf die Auswertung von Fachliteratur beschränken, sondern auch auf praktischen Erfahrungen beruhen und auf verwertbare Ergebnisse abzielen;
 - die mögliche Wirkung eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer sowie ihrer Stellung und ihrer Multiplikatorkapazität bewertet;
 - bei sehr kleinen Projekten, bei Praktika oder bei Besuchen, die für nur wenige Teilnehmer organisiert werden, ist der Nutzen nachzuweisen; Projekte, die nur der antragstellenden Einrichtung zugute kommen, werden nicht berücksichtigt;
 - Treffen zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen werden nur berücksichtigt, wenn damit ein genau definiertes Ziel in bezug auf ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Politik verfolgt wird;
 - die Qualität der Vorbereitung wird objektiv (Konzeption und Planung) und subjektiv (Erfahrung und Ruf der antragstellenden Einrichtung) beurteilt. Reicht eine Einrichtung mehrere Anträge ein, wird ihre bisherige Tätigkeit geprüft;
 - der zusätzliche Nutzen der disziplinübergreifenden Gestaltung des Projekts wird unter qualitativen und nicht unter quantitativen Gesichtspunkten sowie daraufhin geprüft, inwieweit sich die Beiträge der einzelnen am Projekt beteiligten Berufe ergänzen;
 - ein hohes Maß an Interaktion zwischen dem/den Organisator(en) des Projekts und den Teilnehmern fällt positiv ins Gewicht;
 - Projekte, die sich ergänzen, sollten zusammen, aber mit getrennten Budgets unterbreitet werden, damit entschieden werden kann, ob sie einzeln oder zusammen gefördert werden sollen.
- Im Prinzip sollten die Projekte schwerpunktmäßig auf Sachverhalte abstellen, die den in der Strafverfolgung tätigen Personen in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.
7. Folgende Themen sind von besonderem Interesse:
- Bekämpfung des Drogenhandels;
 - Terrorismusbekämpfung;
 - Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei- und Zollbehörden;
 - Einsatz neuer Techniken bei der Kriminalitätsbekämpfung;
 - Gewalt in Städten;
 - Bekämpfung und Verhütung städtischer Kriminalität;
 - Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
 - Kriminalitätsanalyse.
- Besonders berücksichtigt werden Projekte, die sich an in der Strafverfolgung tätige Personen ohne größere internationale Erfahrung richten sowie Projekte, an denen in der Strafverfolgung tätige Personen aus den beitriftswilligen Ländern teilnehmen können (entsprechend Artikel 7 Absatz 4 der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung dieses Programms, in dem es heißt „An diesen Vorhaben können Verantwortliche aus beitriftswilligen Ländern beteiligt werden, um sie mit den Errungenschaften der Union auf diesem Gebiet vertraut zu machen und einen Beitrag zu ihrer Vorbereitung auf den Beitritt zu leisten, oder auch Verantwortliche aus anderen Drittländern, wenn dies den Zielen der Vorhaben dient“). Allerdings stehen im Rahmen des Programms Oisín keine Mittel für Projekte in den mittel- und osteuropäischen Ländern zur Verfügung; diese erhalten Unterstützung aus dem Phare-Programm.
- Antragstellung**
8. Anträge auf Zuschüsse sind bis zum **28. Februar 2000** an folgende Adresse zu richten:
- Europäische Kommission,
 Generaldirektion Justiz und Inneres (z. Hd. Herrn Telmo Baltazar, N-9 6/21),
 Rue de la Loi/Wetstraat 200,
 B-1049 Brüssel.

Für den Antrag ist ein besonderes, in einer der elf Sprachen der EU abgefaßtes Formular zu verwenden (eine Übersetzung in eine weitere Arbeitssprache kann beigelegt werden). Die Formulare sind auf Anfrage unter der vorstehend genannten Adresse erhältlich sowie über Fax ((32-2) 295 01 74) oder E-Mail (telmo.baltazar@cec.eu.int.).

Diese Informationen sind ebenfalls auf der Europa-Webseite der Europäischen Kommission verfügbar (<http://europa.eu.int>).

Die Anträge müssen ordnungsgemäß unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (Originale) eingereicht werden (keine Übermittlung per Fax) und folgende Unterlagen enthalten:

- Antragsformular,
- vollständige, detaillierte Projektübersicht,
- höchstens zwei Seiten umfassende Projektbeschreibung mit Angaben zu Ziel und Inhalt des Projekts, den an der Projektentwicklung beteiligten Partnern, Zahl und Funktion der Projektteilnehmer, Zeitpunkt des Projektabschlusses, Methode zur Verbreitung der Ergebnisse sowie Zahl und Funktion der Projektadressaten,

— vollständiger, detaillierter und nach Posten aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag in Euro. In dem Kostenvoranschlag müssen die für das Projekt erwarteten Gesamtkosten angegeben sein. Die Höhe des Gemeinschaftszuschusses ist auf 80 % der Gesamtkosten begrenzt. Der tatsächliche gewährte Zuschuß kann niedriger ausfallen als der beantragte Kostenanteil. Der Zuschuß darf nicht zur Deckung der Betriebskosten der antragstellenden Einrichtung verwendet werden.

— Die Zuschußempfänger sind gehalten, in allen Anzeigen und Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, daß ihr Projekt von der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms Oisin gefördert wird. Sie sind ferner gehalten, bei Seminaren und Konferenzen den im Anhang zu den finanziellen Leitlinien beiliegenden Fragebogen von den Teilnehmern ausfüllen zu lassen. Des weiteren müssen sie dafür Sorge tragen, daß ein Vertreter des Programms Oisin Gelegenheit zur Teilnahme an den Seminaren und Konferenzen erhält, sofern diese Verpflichtung mit der Vergabe des Zuschusses verknüpft wurde. Binnen drei Monaten nach Abschluß des Projekts ist der Generaldirektion Justiz und Inneres ein Durchführungsbericht vorzulegen, in dem auf etwaige Schwierigkeiten, die Bewertung des Projekts durch die Teilnehmer, die Ergebnisse und ihre Verbreitung sowie auf die Schlüsse, die aus diesem Projekt zu ziehen sind, eingegangen wird.

STOP

Jahresprogramm 2000

(1999/C 355/08)

Am 29. November 1996 hat der Rat das Programm STOP⁽¹⁾ (Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind) angenommen.

Das Programm wurde zunächst für den Zeitraum 1996 bis 2000 aufgelegt. Als finanzieller Bezugsrahmen für die Programmdurchführung wurde ein Betrag von 6,5 Mio. EUR vorgesehen; für das Jahr 2000 stehen 1,5 Mio. EUR bereit.

Die Kommission ist für die Durchführung der im Programm vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich. Sie wird dabei von einem Ausschuß unterstützt, dem je ein Vertreter pro Mitgliedstaat angehört.

⁽¹⁾ Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI (ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7).

Das vorliegende Papier nennt die Schwerpunkte der Durchführung des Programms 2000 und enthält allgemeine praktische Informationen für potentielle Antragsteller.

1. Das Programm STOP zielt auf den Auf- bzw. Ausbau der Zusammenarbeit (beispielsweise durch Informations- und Erfahrungsaustausch) zwischen den Personen, die in den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind. Außerdem will es zur Bildung neuer bzw. zum Ausbau bestehender Netze anregen. Dies soll dazu beitragen, das Fachwissen der in den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung dieser Form der Kriminalität Verantwortlichen zu erweitern und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Im Rahmen des Programms soll folgendes gefördert werden:

- Entwicklung eines koordinierten multidisziplinären Konzeptes für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern;